

**Satzung über die Erhebung  
einer Steuer auf  
Spielapparate  
und auf das Spielen um  
Geld- oder Sachwerte  
der Kreisstadt  
Dietzenbach**

**Stadtrecht**



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	13.12.1991
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	28.06.2013
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	27.07.2013
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	01.10.2013

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Steuererhebung

§ 2 - Steuergegenstände, Besteuerungstatbestände

§ 3 - Bemessungsgrundlagen

§ 4 - Steuersätze

§ 4a - Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2007

§ 5 - Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2008

§ 5a - Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007

§ 6 - Steuerschuldner

§ 7 - Anzeigepflicht

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

§ 10 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 11 - Übergangsvorschriften

Inkrafttreten



# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung Kreisstadt Dietzenbach am 28.06.2013 die folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

## **§ 1 - Steuererhebung**

Die Stadt Dietzenbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 - Steuergegenstände, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielklubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

## **§ 3 - Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- 1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 - Steuersätze**

1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

-in Spielhallen

20 v.H. der Bruttokasse,  
mindestens 120,00 Euro



-in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 v.H. der Bruttokasse, mindestens 60,00 Euro
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
-in Spielhallen	6 v.H. der Bruttokasse, mindestens 40,00 Euro
-in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	6 v.H. der Bruttokasse, mindestens 20,00 Euro
c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,	25 v.H. der Bruttokasse, mindestens 200,00 Euro
zu § 2 b):	
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 Euro

#### **§ 4a - Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2007**

1) Die Steuer beträgt	
zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
-in Spielhallen	12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 122,71 Euro, ab 01.01.2002 120,00 Euro
-in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 61,36 Euro; ab 01.01.2002 60,00 Euro
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
-in Spielhallen	6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,90 Euro, ab 01.01.2002 40,00 Euro



-in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

6 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 20,45 Euro;  
ab 01.01.2002 20,00 Euro

- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

25 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 204,52 Euro;  
ab 01.01.2002 200,00 Euro

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 Euro,  
ab 01.01.2002 25,50 Euro

- 2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## **§ 5 - Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2008**

In den Fällen, in denen bei der Besteuerung nach der Bruttokasse für einzelne oder alle Monate eines Besteuerungszeitraumes keine Belege vorgelegt werden, werden die Besteuerungsgrundlagen für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 5a - Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007**

- 1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- 2) Wurden im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.



- 3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle im Gebiet Kreisstadt Dietzenbach vom Steuerschuldner betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- 4) Für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 a Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- 5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- 6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- 7) Werden im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

## § 6 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## § 7 - Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

## § 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- 2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die



errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- 3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 4) 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

## **§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 10 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

## **§ 11 - Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenden Spielbetriebe sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

